

Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in Norden e. V.
-Satzung-

§ 1 - Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in Norden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Norden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Norden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheits- pflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - f) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO),
 - g) die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO) sowie
 - h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Maßnahmen, welche

- a) der Erhaltung und Verbesserung der Sicherheitslage sowie des Sicherheitsempfindens,
- b) dem Erkennen gesundheitsgefährdenden, insbesondere aber suchtfährdenden Verhaltens in den Lebenswelten Kindergarten, Schule, Berufswelt und Senioren sowie dem Schaffen von Abhilfen durch Aufklärung, Beratung und Hilfsangebote und
- c) der Förderung der gesellschaftlichen Integration von Menschen

in der Stadt Norden dienen.

3. Die satzungsmäßigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 umfassen insbesondere:

Die Einwerbung und Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur zweckbezogenen Projektarbeit. Dabei wird sichergestellt, dass eine finanzielle oder ideelle Unterstützung nur gemeinnützigen Organisationen, insbesondere Projekten des Präventionsrates Norden zugutekommt.

Die Förderung der Zusammenarbeit aller mit der Präventionsarbeit in Norden befassten Institutionen, Gruppierungen und Personen. Unterstützung von Initiativen dieser Präventionsarbeit.

Die Unterstützung, Initiierung, Durchführung und Evaluierung entsprechender zweckbezogener Präventionsprojekte.

Die Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich der kommunalen, präventiven Arbeit tätig sind.

Die Information der Bevölkerung oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen über Modellprojekte und Entwicklungen auf dem Gebiet dieser Präventionsarbeit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich durch Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand; er teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller(in) mit. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung
- d) Tod

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus bei deren Auflösung.

Die Mitgliedschaft kann insbesondere bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden.

Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand, es sei denn, es soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, insbesondere wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 4 - Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jeweils zum 31. Januar des Kalenderjahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Geldbußen, die jederzeit dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nachgewiesener Ausgaben nach Weisung des Vorstands gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

der/ dem Vorsitzenden,

den zwei stellv. Vorsitzenden,

der/ dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister,

der/ dem Schriftführerin/ Schriftführer,

bis zu fünf Beisitzerinnen/ Beisitzern.
2. Die Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht nach Satzung oder Gesetz in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Der/die Vorsitzende sowie die stellv. Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Kassenprüfer/in

Gleichzeitig mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Sie haben die Aufgabe, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist - neben ihren gesetzlichen Zuständigkeiten vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme von Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes, Genehmigung der Jahresvorschau; Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags;

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt oder der Vorstand es beschließt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Pressevertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellv. Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vorn Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Frist verkürzt werden. Über die besondere Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können weitere Anträge noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung solcher Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt - sofern durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung und Vermögensübertragung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins geht dessen Vermögen auf die Stadt Norden über, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Auflösungsbeschluss als Liquidatoren tätig. Im Auflösungsbeschluss kann auch ein anderer Liquidator bestellt werden. Im Fall der Aufhebung oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.02.2018 verabschiedet.

Norden, den 15.02.2018